

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VG 1/06 BH

L 7 VG 38/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 VG 82/03 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

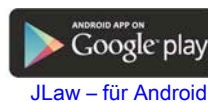
Antragsgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 17.8.2006 die Auffassung des Beklagten und des Sozialgerichts bestätigt, dass der Kläger wegen der Folgen eines am 13.8.2002 stattgefundenen Ereignisses keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) habe. Die Leistungen seien zu Recht wegen Unbilligkeit nach § 2 Abs 1 Satz 1 2. Alternative OEG versagt worden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) beantragt, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Das Verfahren wirft insbesondere keine Rechtsfragen auf, die iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen könnten. Zu den Voraussetzungen des Versagungsgrundes der Unbilligkeit iS von § 2 Abs 1 Satz 1 2. Alternative OEG gibt es bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl zuletzt Urteil vom 6.7.2006, B 9a VG 1/05 R, SozR 4-3800 § 2 Nr 1 RdNr 14 ff mwN*). Daran hat sich das LSG bei seiner Entscheidung ersichtlich orientiert.
- 7 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen ist, scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO aus.

